

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0963/24/2-BA-V

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **20.03.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Nachrichtenagentur veröffentlicht am 01.05.2024 unter der Überschrift „Christopher Street Days – Sichtbar sein im ‚queeren Hinterland‘“ eine Meldung über einen der Organisatoren der Demonstration in einer namentlich genannten Kleinstadt in Brandenburg. Dass er sich für die Rechte sexueller Minderheiten engagiere, gehe auf einen politischen Hintergrund zurück, wie der namentlich genannte Organisator im Gespräch mit einer Nachrichtenagentur erzähle. Der Bürgermeister habe sich mehrere Jahre geweigert, vor dem Rathaus die Regenbogen-Fahne zu hissen. So sei in kleiner Runde die Idee entstanden, einen CSD zu veranstalten.

Die Meldung war zunächst von einer Zeitung in einem eigenen Beitrag veröffentlicht worden, gegen den sich die Beschwerde ursprünglich richtete.

II. Der Beschwerdeführer, der namentlich genannte Bürgermeister, trägt vor, es habe an ihn in den letzten Jahren keine Anfragen gegeben, eine Regenbogenfahne vor dem Rathaus zu hissen. Somit habe es auch keine Ablehnung oder Verweigerung gegeben.

Unabhängig davon gebe es weder vor dem alten noch vor dem neuen Rathaus oder anderen öffentlichen Gebäuden einen Fahnenmast. Vor den Rathäusern gebe es deshalb keine

Fahnenmaste, da sämtliche Gebäude sich in der Gebietskulisse der Stadtsanierung befinden.

Er könne nicht nachvollziehen, dass solche Aussagen ungeprüft übernommen werden. Ihn habe niemand zu diesem Vorwurf befragt. Man wolle ihm offenbar eine Art Homophobie unterstellen.

III. Der Beschwerdeausschuss 2 hatte auf seiner Sitzung vom 17.09.2024 die Beschwerde gegen die Zeitung aufgrund des sogenannten Agenturprivilegs als unbegründet bewertet und die Eröffnung eines Beschwerdeverfahrens gegen die Agentur beschlossen.

IV. Die Rechtsabteilung trägt vor, die Begründung des Beschwerdeführers verfange nicht. Vielmehr sei die erhobene Beschwerde unbegründet.

Im Einzelnen:

Der Beschwerdeführer, bei dem es sich um den in der Meldung erwähnten Bürgermeister handle, sei insbesondere der Auffassung, dass mit der oben dargestellten Aussage etwas „indirekt ausgesagt“ werden solle. Er gehe davon aus, dass ihm „offenbar eine Art von Homophobie“ unterstellt werden solle.

Tatsächlich finde sich im gesamten Text keine einzige Formulierung, welche geeignet wäre, auf eine wie auch immer geartete Gesinnung oder Phobie des in der Meldung namentlich nicht genannten Bürgermeisters hinzudeuten. Vielmehr befasse sich die gesamte Meldung – abseits des hier gegenständlichen Zitats – überhaupt nicht mit seiner Person.

Bei der vom Beschwerdeführer beanstandeten Äußerung handle es sich um ein indirektes Zitat, dessen Inhalt korrekt wiedergegeben werde und welches eindeutig dem Zitatgeber zuzuordnen sei. Der Zitatgeber bekenne sich nach wie vor zu seinen Äußerungen und sei bereit, diese jederzeit zu bezeugen. Die Aussage werde weder falsch oder missverständlich dargestellt, noch habe die Agentur sich diese zu eigen gemacht.

Es gehe also ausschließlich um eine korrekt zitierte Äußerung ihres Interviewpartners. Selbst wenn dieser „eine Art der Homophobie“ hätte unterstellen wollen, wären seine persönliche Einschätzung und eine dahingehende Äußerung selbstverständlich im Rahmen der Meinungsäußerungsfreiheit zulässig und damit im presserechtlichen Sinne überhaupt nicht zu beanstanden. Aber es sei abermals darauf hingewiesen, dass auch der Zitierte mit keinem Wort dem Bürgermeister irgendeine Gesinnung unterstelle.

Unabhängig von den obigen Ausführungen und ohne dass es im Ergebnis darauf ankäme, bestehen aber auch keinerlei berechtigte Zweifel am Wahrheitsgehalt der vom Zitierten geschilderten Vorgänge. Soweit der Beschwerdeführer nun vortrage, dass es an ihn als Bürgermeister keine Anfrage zum Hissen einer Regenbogen-Fahne gegeben habe und es daher auch keine Ablehnung oder Verweigerung seinerseits habe geben können, so verwundere diese Behauptung aufgrund der hier vorliegenden Informationen doch sehr. Weiter trage der Beschwerdeführer vor, dass im Übrigen das Hissen einer Fahne mangels Fahnenmasten ohnehin nicht möglich sei.

Da die Anfrage nach dem Hissen einer Regenbogenfahne nach ihren Informationen im Rahmen einer Stadtverordnetenversammlung an den Bürgermeister gerichtet worden sei, könnten mehrere (seinerzeit) Stadtverordnete benannt werden, die die vom Zitierten geschilderten Vorgänge bestätigen könnten. Diese Personen seien der Agentur teilweise auch namentlich bekannt.

Der Beschwerdeführer habe nach diesseitigem Kenntnisstand sehr wohl das Hissen einer Regenbogenflagge abgelehnt, unter anderem mit dem bereits aus der Beschwerde bekannten Hinweis, dass es schließlich keinen Fahnenmast gebe. Auch ein Aushängen einer solchen Fahne aus den Fenstern sei später ebenfalls abgelehnt worden. Da es diverse Personen aus verschiedenen Fraktionen gebe, die die Aussage des Zitatgebers untermauern könnten, gebe es aus ihrer Sicht keinen Grund, die Richtigkeit dieser Information in Frage zu stellen.

Letztlich bemängelte der Beschwerdeführer, dass ihn niemand zu diesem „Vorwurf“ befragt habe. Auch hier sei noch einmal der Hinweis erlaubt, dass es hier um die Wiedergabe der Äußerung einer dritten Person gehe, die inhaltlich richtig wiedergegeben werde. Dem Bürgermeister werde in der Meldung kein Fehlverhalten unterstellt und insofern habe es auch keine Notwendigkeit gegeben den Bürgermeister hierzu zu befragen.

Insgesamt sei die Beschwerde hier vollumfänglich zurückzuweisen.

V. Der Beschwerdeausschuss 2 hat die Beschwerde auf seiner Sitzung vom 22.01.2025 nicht abschließend behandelt. Die Beschwerdegegnerin wurde durch den Presserat gebeten, ihre Aussagen in ihrer Stellungnahme „Soweit der Beschwerdeführer nun vorträgt, dass es an ihn als Bürgermeister keine Anfrage zum Hissen einer Regenbogen-Fahne gegeben habe und es daher auch keine Ablehnung oder Verweigerung seinerseits habe geben können, so verwundert diese Behauptung aufgrund der hier vorliegenden Informationen doch sehr“ und „Da die Anfrage nach dem Hissen einer Regenbogenfahne nach [Name Agentur]-Informationen im Rahmen einer Stadtverordnetenversammlung von [Ortsangabe] an den Bürgermeister gerichtet worden war, können mehrere (seinerzeit) Stadtverordnete benannt werden, die die von Herrn [Name Zitatgeber] geschilderten Vorgänge bestätigen können. Diese Personen sind der [Name Agentur] teilweise auch namentlich bekannt“ zu konkretisieren und entsprechende Nachweise, soweit vorhanden, vorzulegen.

VI. Die Beschwerdegegnerin nimmt mit Schreiben vom 13.02.2025 ergänzend zu der Beschwerde Stellung. Die Rechtsabteilung trägt vor, der von der Beschwerdegegnerin seinerzeit interviewte und in der hier gegenständlichen Meldung korrekt zitierte Zitatgeber sei nach eigenen Angaben für „Die Linke“ Mitglied der Stadtverordnetenversammlung gewesen, als er selbst – nach seiner Erinnerung im Juni 2021 – eine Anfrage zum Hissen der Regenbogenflagge gestellt habe. Er habe ihnen auf erneute Rückfrage hin mitgeteilt, dass es sich um eine mündliche Anfrage im Rahmen des Tagesordnungspunktes „Anfragen und Mitteilungen der Stadtverordneten“ gehandelt habe. Frage und Antwort seien nicht protokolliert worden. Der Beschwerdeführer habe das Anliegen abgelehnt mit der Begründung, dass es keinen Fahnenmast gebe. Weiter habe der Zitatgeber ausgeführt, dass der Anlass für die Frage gewesen sei, dass viele Bürgermeister in der Region im sog. „Pride Month“ Juni das Hissen der Fahne veranlasst hätten, der Beschwerdeführer aber nicht.

Diesen vom Zitatgeber geschilderten Ablauf könne u. a. auch eine (namentlich genannte) damalige Stadtverordnete von der SPD-Fraktion ausdrücklich so bestätigen.

Ein weiterer Zeuge dieser Vorgänge sei ebenfalls Stadtverordneter für „Die Linke“. Er habe sich auf erneute Nachfrage der Beschwerdegegnerin hin zwar nicht mehr konkret erinnern können, bei welchen Stadtverordnetenversammlungen das Hissen der Regenbogenfahne ein Thema war, aber er bestätige ausdrücklich, dass der Beschwerdeführer die Argumentation mit dem Fahnenmast in der Folge so auch wiederholt habe.

Unabhängig davon, dass es für die vom Beschwerdeführer bestrittenen Vorgänge also gleich mehrere Zeugen gebe, sei der abermalige Hinweis erlaubt, dass es sich bei der beanstandeten Passage um eine nach den Regeln der journalistischen Sorgfalt korrekt

zitierte Aussage ihres Interviewpartners handele, welche die Agentur sich nicht zu eigen gemacht habe und an deren inhaltlicher Richtigkeit es auch abgesehen davon keine Zweifel gegeben habe. Die Agenturmeldung verstoße demnach nicht gegen die Grundsätze des Deutschen Presskodex. In diesem Zusammenhang verweise man auch auf die Ausführungen in ihrer vorherigen Stellungnahme.

Nach wie vor sei man der Auffassung, dass die Beschwerde hier vollumfänglich zurückzuweisen ist.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Meldung unter der Überschrift „Christopher Street Days – Sichtbar sein im ‚queeren Hinterland‘“ keinen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Presskodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Die Beschwerdegegnerin hat überzeugend dargelegt, dass es für das veröffentlichte Zitat hinreichend Anknüpfungstatsachen gibt. Eine falsche Tatsachenbehauptung liegt daher nicht vor. Insofern der Zitierte vorliegend ein Geschehen im öffentlichen Raum wiedergibt und bewertet, musste der Beschwerdeführer hierzu auch nicht Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Presskodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin
Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de